



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Direktor  
Landesarchäologe und Museumsdirektor

Ortsteil Wünsdorf  
Wünsdorfer Platz 4–5  
D-15806 Zossen

Prof. Dr. Franz Schopper  
Telefon: 03 37 02 / 211-14 05  
Sekretariat 03 37 02 / 211-14 06  
Telefax: 03 37 02 / 211-12 02  
E-mail: franz.schopper@bldam-brandenburg.de  
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Zossen, 06.11.2017

## Fördergrundsätze für das Denkmalpflegeprogramm “National bedeutende Kulturdenkmäler” des Landes Brandenburg

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Gefördert werden können nur unbewegliche Kulturdenkmäler (Baudenkmäler, historische Parks und Gärten, archäologische Stätten) von nationaler Bedeutung. Dies sind vor allem Denkmäler, die Zeugnis ablegen über kulturelle, politische, geschichtliche, architektonische, städtebauliche oder wissenschaftliche Leistungen, die zur Entwicklung oder zur Gesamtdarstellung als Kulturlandschaft maßgeblich beigetragen haben oder die für die kulturelle oder historische Entwicklung einer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind, weil erst die Vielfalt der deutschen Kulturlandschaften das kulturelle nationale Gesamtbild der Bundesrepublik Deutschland prägt.

### 1.2 Weitere Fördervoraussetzungen sind, dass

a) sich der Bund an den zu fördernden Maßnahmen mit gleichhohen, mindestens angemessenen Haushaltsmitteln beteiligt. In begründeten Einzelfällen kann die BKM Ausnahmen zulassen.

b) der/die Landeskonservator/in vor der erstmaligen Beantragung von Landesmitteln zu der für eine Landesförderung notwendigen nationalen Bedeutung des Kulturdenkmals im Sinne von Ziffer 1.1 positiv Stellung nimmt und die geplanten denkmalpflegerischen Maßnahmen aus fachlicher Sicht befürwortet. Die nationale Bedeutung des Kulturdenkmals, insbesondere im Vergleich zu anderen Objekten dieser Art, ist zur Begründung der Förderwürdigkeit durch Hinweis auf das Spezifikum bzw. Alleinstellungsmerkmal des

Objekts besonders herauszustellen. Am Ende der Stellungnahme sollen die wesentlichen Gründe für die nationale Bedeutung des Kulturdenkmals als Punktion dargestellt werden. Detaillierte Ausführungen, zum Beispiel zur allgemeinen Baugeschichte etc., sind hingegen nicht erforderlich.

1.3 Das BLDAM entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landeskonservators/der Landeskonservatorin und nach Anhörung von externen Sachverständigen. Weiterhin entscheidet das MWFK sowohl bei Erstanträgen als auch bei Fortsetzungsanträgen je Haushaltsjahr über die Höhe der Landeszuwendung unter Berücksichtigung der von dem/von der Landeskonservator/in befürworteten Maßnahmen.

1.4 Gefördert werden können nur vom BLDAM im Sinne der Denkmalpflegepraxis des Landes anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung von Kulturdenkmälern einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile dienen. Aufwendungen, die mit der späteren Nutzung von Kulturdenkmälern in Zusammenhang stehen, wie Renovierungsarbeiten und Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig. Bei archäologischen Stätten sind – abhängig vom Einzelfall – im Wesentlichen nur Prospektions-, Sicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen zuwendungsfähig. Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

1.5 Die Zuwendungen des Landes Brandenburg werden über das BLDAM nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO in Verbindung mit der AnBest-G/P und AnBest-Bau gewährt.

1.6 Kulturdenkmäler im unmittelbaren Eigentum der Länder sind grundsätzlich von der Bundesförderung ausgeschlossen.

1.7 Privateigentümer des Kulturdenkmals haben grundsätzlich einen etwaigen Erstattungsanspruch des Landes bei einer Gesamtzuwendung ab 100.000 Euro abzusichern. Dies erfolgt in aller Regel durch Eintragung einer Buchgrundschuld in Höhe der Landeszuwendung.

## **2. Besondere Voraussetzungen**

2.1 Die Landesmittel werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für grundsätzlich längstens 7 Jahre vergeben. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.

2.2 Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht mit Landesmitteln finanziert werden. Mit den Vorhaben darf daher vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Fällen kann auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen

werden. Vorangehende Planungen, planungsvorbereitende Maßnahmen (Schadensermittlungen, statische Untersuchungen, restauratorische Untersuchungen; Bauforschungen) und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

2.3 Die Landeszuwendung wird in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen. Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Landesmittel nicht finanziert werden kann. Auf Verlangen des BLDAM sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

2.4 Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach den hier angegebenen Fördergrundsätzen gewährt.

2.5 Die Förderung nach diesen Fördergrundsätzen erfolgt in Form von Zuschüssen.

2.6 Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen können staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein.

2.7 Sofern es sich bei den Zuwendungen um Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, werden diese nach Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt, dabei sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen.

2.7.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

2.7.2 Unternehmen bzw. Einrichtungen die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

2.7.3 Die in Artikel 4 Abs. 1 lit z AGVO bestimmte Anmeldeschwelle für Investitionsbeihilfen in Höhe von 100 Mio. Euro pro Projekt ist einzuhalten.

2.7.4 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste

nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

2.7.5 Jede ab dem 1. Juli 2016 aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Förderung über 500.000 € wird wegen europarechtlicher Maßgaben veröffentlicht (Art. 9 Absatz 1 c) AGVO).

Auf die Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Artikel 9 AGVO wird hingewiesen.

2.7.6 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

### **3. Verfahren**

3.1 Zur Beurteilung der nationalen Bedeutung (Förderungswürdigkeit) des Kulturdenkmals ist dem Erstantrag geeignetes Fotomaterial über das Objekt beizufügen, das auch optisch die vom BLDAM anzuerkennende Förderungswürdigkeit des Kulturdenkmals nachvollziehbar macht. Ohne Fotomaterial ist in vielen Fällen eine Beurteilung der nationalen Bedeutung nicht hinreichend gesichert.

3.2 Erstanträge und Fortsetzungsanträge sind unter Verwendung der vom BLDAM bereitgehaltenen Antragsvordrucke für jedes Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) getrennt in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres beim BLDAM zu stellen. Eine zusätzliche Ausfertigung des Antrags ist zur Wahrung der Frist dem BVA direkt zu übersenden.

3.3 Förderanträge werden nicht berücksichtigt, wenn neben den Landesmitteln nicht auch Bundesmittel beantragt werden (Ziffer 1.2). Dies ist im Finanzierungsplan des jeweiligen Förderantrages an das BLDAM nachzuweisen.

3.4 Das BLDAM ist für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Denkmalpflegeprogramms zuständig. Antragsunterlagen können dort unter den o.a. Telefonnummern oder per E-Mail angefordert werden.

3.5 Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) wird gemäß VV Nr. 6.2 zu § 44 mit einer baufachlichen Prüfung beauftragt, wenn die für die gesamte Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land insgesamt den Betrag von 500.000 Euro übersteigen.

3.6 In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit durch Verpflichtungsermächtigungen für die folgenden Jahre Planungssicherheit zu erzeugen.

#### 4. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Zossen, den 06. November 2017

  
Prof. Dr. Franz Schopper  
Direktor